Diese Zeitung erscheint täglich zweimal
Morgens 8, und Abends 6 Uhr.
vierteljährlicher Abonnementspreis für Stettin 1 Thlr. 10 Sgr.,
mit Botenlohn 1 Thlr. 17½ Sgr.
Für Pommern und das übrige Deutschland 1 Thlr. 17½ Sgr.

Privilegirte

Bestellungen nehmen alle Postämter an.
Für Stettin: Buchdruckerei von H. G. Effenbarts Erben,
Krautmarkt No. 4. (1053.)
Redaktion und Expedition ebendaselbst.
Insertionspreis für die gespaltene Petitzeile 1 Sgr.

Stettiner Zeitung



No. 82. Abend- Freitag, den 18. Februar Ausgabe. 1859.

Deutschland.

Berlin, 17. Februar. Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, Allergnädigst geruht: Den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn, Grafen von Redern, zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikate „Excellenz" zu ernennen; und dem Kreisrichter a. D. Helfft zu Berlin den Charakter als Justizrath zu verleihen.

Berlin, 17. Februar. Man schreibt der „Allg. Ztg.": Meine Mittheilungen über den geistig unbefriedigenden Entwicklungszustand des Kindes von Frankreich, welche bald darauf von andern Seiten dahin erweitert wurden, daß dasselbe taubstumm sei, haben in diesen Tagen eine bedeutsame Bestätigung erhalten. Es sind nämlich im höhern auswärtigen Auftrag unter der Hand höchst vertrauliche Nachfragen nach betreffenden ärztlichen Autoritäten angestellt worden, wobei zugleich der Wunsch angedeutet wurde, daß sie sich zu einer Konsultationsreise nach Paris entschließen möchten. Ein hiesiges, für solche Notizen nicht unwichtiges, kleines Blatt, bringt bereits ebenfalls eine bezügliche Andeutung.

— Der folgende Antrag ist im Herrenhause eingebracht worden: Das Herrenhaus wolle beschließen: „die Staatsregierung aufzufordern, daß sie 1) die für exportirten Spiritus seither gewährte Steuer-Bonifikation baldigst auf einen der wirklich erhobenen Maisch-Steuer entsprechenden Betrag erhöht; 2) im Verein mit den übrigen Zollvereins-Staaten eine gesetzliche Bestimmung baldmöglichst herbeiführt, wonach für exportirten Rückenzucker eine der erhobenen Steuer entsprechende Bonifikation bewilligt wird."

— Den Kammern ist nun ein Gesetzentwurf wegen Einführung der „fakultativen Civil-Ehe" vorgelegt, so daß also auch durch „bürgerlichen" Akt künftig in Preußen eine gültige Ehe geschlossen werden könnte. Beide Arten der ehelichen Verbindung — die kirchliche Einsegnung und die Civil-Ehe — beständen dann neben einander, und die Brautpaare könnten zwischen beiden wählen. — Der Evangelische Oberkirchenrath hat in Folge einer Ordre Sr. K. H. des Prinzen-Regenten an die Konsistorien die Verfügung erlassen, daß die Kabinets-Ordre Sr. Maj. des Königs aus dem Jahre 1846 aufrecht erhalten werden müsse, nach welcher kein Geistlicher zur Trauung widerkirchlich geschiedener Personen gezwungen werden darf. Ueber solche Fälle, wo die Konsistorien die beantragte Trauung glauben verweigern zu müssen, haben sie an den Oberkirchenrath zu berichten, der dann darüber entscheiden soll.

Berlin, 17. Februar. Die Petitions-Kommission des Abgeordnetenhauses hat den Antrag gestellt, einige Petitionen um Wiederherstellung der geheimen Abstimmung bei den Wahlen der Staatsregierung zur Berücksichtigung bei dem bald zu erlassenden Wahlgesetze zu überweisen. Der wesentliche Inhalt des betreffenden Kommissionsberichts ist Folgender:

Der Kommission haben zwei wörtlich gleichlautende Petitionen mit dem Datum Loslau, den 17., und Golkowitz, Kreis Rybnik, den 20. Januar 1859, von dem Grafen Eduard Reichenbach, verschiedenen Bauergutsbesitzern, Handwerkern und Häuslern unterzeichnet, zur Berathung vorgelegen. Darin wird ausgeführt, daß das preußische Volk, durch seine unübertroffenen Schulen und Militair-Einrichtungen erzogen, zu den gebildetsten Völkern der Erde gehöre und als solches das Bedürfniß habe, an dem Leben der Gesammtheit des Staates Theil zu nehmen. Nichtsdestoweniger habe sich bei den letzten Wahlen zum Abgeordnetenhause — diesem Hauptakte der politischen Thätigkeit, an welchem den Massen sich zu betheiligen vergönnt sei — eine nur sehr geringe Theilnahme gezeigt. Den Grund dieser Erscheinung suchen sie lediglich in der öffentlichen Abstimmung bei der Wahl, welche es verhindere, der wahren Ueberzeugung zu folgen, ja da Verfolgungen eintreten lasse, wo der Schwache sich dem Mächtigen nicht beuge. Hätten nun alle älteren preußischen Wahlgesetze geheime Abstimmung gehabt und fände solche zum Theil jetzt noch statt, so könne die innerste Gesinnung des Volkes nur durch Wiedereinführung derselben zur Oberfläche gebracht werden. Ruhigen Gang der Entwickelung wünschend und vor einem durch gesteigerte Spannung herbeigeführten Schlag der Ausgleichung warnend, tragen sie die Bitte vor: „das hohe Haus der Abgeordneten möge solchen ruhigen Gang der Entwickelung für alle Zeiten zu sichern suchen, indem es für Wiederherstellung der geheimen Abstimmung bei den Wahlen wirksam sei."

Einstimmig wurde von der Kommission das dringende Bedürfniß der möglichst baldigen Emanation eines Wahlgesetzes — jedenfalls noch während der Dauer der gegenwärtigen Legislatur-Periode — anerkannt, und ebenso der enge Zusammenhang, in welchem das Art. 69 der Verfassung verheißene, mehrfach schon beantragte Gesetz wegen Feststellung der Wahl-Bezirke stehe. Auch konnte nicht in Abrede gestellt werden, daß nach Anleitung des Art. 70 der Verfassung durch eine ländliche Gemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen gleichzeitig nicht nur die aktive Wahlberechtigung, sondern auch die Zahl der Wähler eines jeden Bezirkes festgestellt werden müsse, um einen Einklang des gedachten Verfassungs-Artikels mit dem abweichenden §. 8 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 zu erzielen.

In Bezug auf den Wahlmodus führt die Majorität der Kommission aus, daß durch eine schon jetzt abgegebene zustimmende Erklärung für geheime Abstimmung dem Wahlgesetze selbst keineswegs präjudizirt werde, indem der Abstimmungsmodus ganz unabhängig von den übrigen Bestimmungen eines Wahlgesetzes feststehen könne. Müsse man auch zugeben, daß beide Wahlarten ihre eigenthümlichen Vortheile wie Nachtheile hätten, so sprächen doch zu viele Gründe zu Gunsten der geheimen Abstimmung, als daß man derselben nicht den Vorzug geben, deren baldige Wiedereinführung aufs Wärmste befürworten müßte. Der Zweck aller Wahlen könnte lediglich nur der sein: die wahre unverfälschte Meinung der Abstimmenden kennen zu lernen, und die Wähler auf der andern Seite in den Stand zu setzen, frei ihre wirkliche Ueberzeugung auszudrücken. Die Wahlen seit Erlaß der Verordnung vom 30. Mai 1849 hätten aber nur zu sehr dargethan, welche Rücksichtsnahmen und Beschränkungen den Wählern auferlegt, welche Bedrohungen und wirkliche Nachtheile ihnen in Beurtheilung der Stimmabgabe direkt oder indirekt zugefügt werden könnten, welchen großen Einfluß die öffentliche Stimmabgabe der Regierung und ihren Beamten im Allgemeinen und in Sonderheit denjenigen gewährte, welche mit Leitung der Wahl-Verhandlungen betraut würden. Terrorismus von Seiten der Regierung wie in aufgeregten Zeiten von Seiten der Masse, wäre bei geheimer Abstimmung weniger möglich, da ihr Resultat schwerer zu ermitteln sei, während es bei offener Abstimmung stets klar zu Tage liege. Das Volk im Ganzen vermöge, bei aller moralischen Kraft und Charakterfestigkeit des Einzelnen, aus Furcht vor direktem Schaden und indirekten Nachtheilen, sich noch nicht aller Rücksichtsnahmen zu entschlagen, und öffentlich seiner Gesinnung wahren Ausdruck zu geben. Am allerwenigsten könne dies beim Militair in öffentlicher Abstimmung der Fall sein, vielmehr werde bei diesem die Wahl stets ein Handeln nach Kommando bleiben. Abgesehen aber von solchen Beeinflussungen der Regierung und ihrer Beamten, wirke die öffentliche mündliche Abstimmung sogar in gewerbliche und gesellige Verhältnisse ein, veranlasse nachbarlichen Zwist und Privatfeindschaften. Wahlenthaltungen, in Folge des Bestrebens, solche Nachtheile zu vermeiden, erzeugten bei Mitbürgern gleiche Verachtung wie die Verleugnung der wahren Meinung. Bestechungen, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, fänden in geheimer Abstimmung das einzige Gegenmittel, da eine Einwirkung von Außen bei solcher sich mindestens viel schwerer bewerkstelligen ließe. Endlich noch werde nie ein Gesetz zu ermöglichen sein, um diejenigen vor Vexationen, Chikanen, Intriguen zu schützen und zu bewahren, welche, ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung folgend, sich das Mißfallen Höhergestellter und Mächtigerer zugezogen, eben so wenig als es anderwärts gelungen, ein solches erfolgreich gegen Bestechungen einzuführen.

Mußte die Kommission in ihrer Mehrheit sich hiernach unbedingt für Wiedereinführung der Zettelwahlen im Allgemeinen erklären, und die alsbaldige Vorlegung eines Wahlgesetzes mit diesem Modus für dringlich erachten, so beschloß sie, der Hohen Kammer den Vorschlag zu machen: „diese Petitionen der königl. Staats-Regierung zur Berücksichtigung bei dem bald zu erlassenden Wahlgesetze zu überweisen."

Berlin, 17. Februar. Der „Indep." telegraphirt man aus München: Das Wiener Kabinet hat in diesem Augenblicke einen Schritt von hoher Bedeutung gethan. Graf Buol hat an die Staaten zweiten Ranges, von Baiern an, ein Rundschreiben gerichtet, worin er mit freudiger Genugthuung auf die Kundgebungen, die in Deutschland seit Anfang dieses Jahres hervorgetreten, hinweist und bemerkt, obwohl der Augenblick, um die Frage vor den deutschen Bund zu bringen, noch nicht gekommen, so dürfte es doch wünschenswerth sein, schon jetzt Gewißheit darüber zu erlangen, wie die deutschen Regierungen gesinnt seien, falls ein Krieg mit Sardinien allein oder mit Frankreich und Sardinien zusammen ausbrechen sollte. Dieses Rundschreiben, das geheim bleiben soll, ist sehr umfangreich und trägt das Datum des 5. Februar 1859 und die Unterschrift des Grafen Buol. Da es an Preußen nicht gerichtet ist, so wurde es demselben erst einige Tage nach dem Tage, von dem es datirt ist, offiziös mitgetheilt.

— Wir theilen mit, daß dem Kaufmann Jakob Riesen in Elbing die entzogene Buchdrucker-Konzession demnächst zurückgegeben werden wird. — Der „Neue Elb. Anz." bestätigt diese Nachricht insoweit, als ein Schreiben des Herrn Minister des Innern vom 11. Februar, welches an den Kaufmann Jakob Riesen gerichtet ist und das am 12. in Elbing eintraf, denselben in Kenntniß setzt, daß die betreffende Verfügung an die königl. Regierung in Danzig abgegangen. Die letztere hat zwar die entzogene Konzession noch nicht zurück gegeben, es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß dies in kürzester Frist geschehen, und dadurch der erste Theil einer von Jakob Riesen an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition erledigt werden wird. Das Schreiben des Ministers des Innern lautet:

„In Folge anderweiter Erwägung Ihres Antrages vom 1. Dezember v. J. habe ich die königliche Regierung zu Danzig veranlaßt, Ihnen die Konzession zum Betriebe des Buchdrucker-Gewerbes nunmehr ohne nochmalige Prüfung zu ertheilen. Berlin, den 11. Februar 1859.

An — Flottwell.

den Herrn Jakob Riesen zu Elbing."

— Dem Berichte über den dem Prinzen Friedrich Wilhelm von den hiesigen Studirenden gebrachten Fackelzug fügen wir noch hinzu, daß der Sprecher der Deputation stud. med. Hertwig etwa folgende Ansprache an den Prinzen hielt: „Bei dem allgemeinen Jubel, der bei der frohen Kunde von der Geburt eines Prinzen durch das Land erklungen, habe die akademische Jugend der Universität Berlin nicht zurückbleiben, sie habe vielmehr in einem öffentlichen Akte ihre Theilnahme an diesem glücklichen Ereigniß bekunden wollen. Die hier aus der Mitte der Studentenschaft erschienene Deputation bringe daher die aus innerstem Herzem entsprossenen Glückwünsche derselben dar. Mögen dem Sprossen des hohenzollernschen Hauses nur frohe glückliche Tage beschieden sein, möge er seinen hohen Ahnen gleichen und so wie diese dem Lande zum Segen und Ruhme erwachsen." — Der Prinz erwiederte darauf folgendes: „Meine Herren! Von den zahlreichen Deputationen, die ich aus allen Theilen des Landes erhalten habe, sind Sie mir vor allen lieb, und freut es mich um so mehr von Ihrer Seite Zeichen der Theilnahme erhalten zu haben, da ich ja selbst längere Zeit Student gewesen bin. Empfangen Sie meinen herzlichsten Dank für Ihre freundlichen Wünsche; wenn Gottes Gnade den Prinzen am Leben erhält, werde ich mich bemühen ihn so zu erziehen, daß er dereinst dem Lande zum Segen gereichen könne." — Darauf ließ sich der Prinz jedes der 13 Mitglieder der Deputation vorstellen und beauftragte sie schließlich, der Studentenschaft seinen herzlichen Dank auszusprechen.

— Ihre Majestät die Königin haben von Rom aus Befehl ertheilt, die Königl. Gemächer auf Schloß Sanssouci für die zweite Hälfte des Monat April in Bereitschaft zu setzen.

— Die Taufe des Königl. Prinzen ist, nach der „N. Pr. Z.", auf den 5. März angesetzt.

Berlin, 17. Februar. (Vierzehnte Sitzung des Abgeordnetenhauses). Eröffnung der Sitzung um 11¼ Uhr. Am Ministertische: Simons, von Bethmann-Hollweg, von Patow.

Justizminister Simons: In Gemeinschaft mit dem Hrn. Minister der geistlichen Angelegenheiten bin ich beauftragt, dem hohen Hause den Entwurf eines Gesetzes, das Eherecht betreffend, zu überreichen. Der Gesetz-Entwurf zerfällt in zwei Titel, deren einer von der Eheschließung, der andere von der Ehescheidung handelt. In dem ersten ist versucht worden, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich durch die Trauungsweigerungen geschiedenen Personen gegenüber herausgestellt haben, so wie diejenigen Schwierigkeiten, welche sich sonst in dieser Beziehung herausgestellt haben. Die Hülfe soll gewährt werden durch Ausdehnung der bürgerlichen Eheschließung und enthalte ich mich in dieser Beziehung eines weiteren Eingehens, weil der Herr Kultusminister sich vorbehalten hat, auf diesen Punkt zurückzukommen. Sodann wendet sich der erste Titel zur Beseitigung des Ehehindernisses, welches bisher die Ungleichheit des Standes hervorgerufen hat. Nach den Bestimmungen des Allgem. Landrechts ist eine zwischen einer Mannsperson von Adel und einer dem niedern Bürger- oder Bauernstande angehörigen Frauensperson geschlossene Ehe ungültig. Die Aufhebung dieser Bestimmung hat sich seit langen Zeiten als ein Bedürfniß herausgestellt. Die Angelegenheit ist dadurch in eine besondere Lage getreten, als die Frage aufgeworfen wurde, ob dieses Ehehinderniß nicht schon durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde als beseitigt angesehen werden könne. In dieser Beziehung sind verschiedene Stimmen laut geworden; doch hat der oberste Gerichtshof angenommen, daß es nicht der Fall sei, und es sind in dem Falle, wo die Ehe bereits durch den Tod gelöst war, den hinterbliebenen Kindern die Rechte der ehelichen Geburt abgesprochen worden. Es kommt noch hinzu, daß die Grenzen, auf denen dies Ehehinderniß beruht, ungemein schwankende sind, und es stellt sich das Bedürfniß der Abhülfe um so dringender heraus. Der zweite Titel nimmt sodann die schon früher versuchte Ordnung

des Ehescheidungsrechts wieder auf; die Regierung ist davon ausgegangen, alle Punkte aus dem Entwurf zu entfernen, bei welchen nach den früheren Verhandlungen auf ein Einverständniß des Landtags nicht zu rechnen ist. Es ist daher im Wesentlichen nur der Theil aufrecht zu erhalten worden, der die Reduktion der Ehescheidungsgründe ausspricht, und weggelassen sind, z. B. die früher projektirten Bestimmungen über die Einführung einer zeitigen Trennung von Tisch und Bett u. dgl. m. Das Gesetz ist auf das Gebiet des Bedürfnisses und der Angemessenheit zurückgeführt, und die Regierung hofft, die Angelegenheit mit Zustimmung des Landtags zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen. (Der Minister beantragt die Ueberweisung der Vorlage an eine besondere Kommission.)

Kultusminister v. Bethmann-Hollweg: Ich ergreife das Wort, weil es sich hier um ein Verhältniß handelt, wo Staat und Kirche sich berühren. Es gehört zur Aufgabe des mir durch Allerhöchstes Vertrauen übertragenen Amtes, die Rechte und Interessen des Staates den verschiedenen Religionsgesellschaften gegenüber wahrzunehmen, doch ohne diesen Gesellschaften nahe zu treten (Bravo! rechts.) Wenn ich ihre Aufmerksamkeit länger in Anspruch nehme, so möge die Wichtigkeit der Sache mich rechtfertigen. Es handelt sich um die Befriedigung eines tief gefühlten Bedürfnisses der Zeit, um die Ausführung eines wichtigen Artikels unsers Staatsgrundgesetzes (Bravo! rechts.) Die Reform des bürgerlichen Scheidungsrechts wurde bisher verfehlt, weil in diesem Punkte Staat und Kirche gleichsam im Gemenge lagen, und die Aufdrängung des Lebensgesetzes des einen für das andere Gebiet konnte nichts anderes als Widerspruch, Konflikt und Kampf hervorrufen. Es handelt sich in diesem Falle um die Lösung eines solchen Konfliktes. Die eine der beiden großen Religionsgesellschaften, in denen das Leben der Nation sich bewegt, die katholische Kirche, getragen durch eine mehr als tausendjährige rechtliche Organisation, verfolgte ihren Weg, und der Staat verfolgte ebenso den seinigen nach dem Gesetz, so daß in Beziehung auf das hier in Frage kommende Verhältniß der Widerspruch kaum gefühlt worden ist. Dennoch, scheint mir, hat auch die katholische Kirche bei der vollen Freiheit, die sie genießt, ein wesentliches Interesse, durch das Eingehen auf diesen Vorschlag sich vor möglichen Eingriffen zu schützen. Nimmermehr würde das Recht, was sie in Bezug auf die gemischte Ehe in Anspruch nimmt, angezweifelt werden, hätte die bürgerliche Gesetzgebung bereits den Weg eingeschlagen, den die am Rheine geltende längst betreten hat. Die evangelische Kirche lebt seit fast 300 Jahren in Einheit mit dem preußischen Staate in Bezug auf Ehe- und Scheidungsrecht; es gab nur ein Ehe- und Scheidungsrecht, und dies war staatlich und kirchlich zugleich. Die Gerichte waren gemischt, und die Praxis hat sich in ihnen gebildet. Schließlich ist diese Gemeinschaft in eine fast völlige Unterdrückung der Kirche ausgeartet. Schon 1748 wurde die Kirche des Ehescheidungsrechts beraubt und dies auf die bürgerlichen Gerichte übertragen, was der große König selbst 1782 tief zu bereuen volle Ursache hatte. Bei der neuen Verwaltungsorganisation des Jahres 1808 wurde die letzte Institution höherer Kirchenverwaltung aufgehoben, und die Kirche wurde ein Zweig der Staatsverwaltung. Seit dem Jahre der Drangsale und der Befreiung ist in unserem ganzen Vaterlande eine neue Belebung der Religion zu bemerken; im Jahre 1817 wurde der erste Versuch gemacht, die evangelische Kirche wieder neu zu organisiren. Stockungen in der Entwickelung in beiden Gebieten traten bald hervor; die Reform des Scheidungsrechts blieb liegen. Was Wunder, daß in diesem Zustande Emanzipationsversuche Einzelner sich zeigten. Der Hochselige König Friedrich Wilhelm III. übte bereits Nachsicht gegen das Gewissen einzelner Geistlicher; aber dabei blieb es nicht, weil man sich in dem Fortschritt befand und in diesem sich der Widerstand gegen die Staatsgesetzgebung organisirte. Dadurch wurde die bisher geduldete Anarchie zu einem offenen Konflikt beider Gemeinschaften umgestaltet. Diesem unglücklichen Zustande muß abgeholfen werden. Es fragt sich nur, auf welchem Wege. Die einen schlugen vor, wieder zurückzukehren zu dem früheren Zustande der Unfreiheit und zwar den Geistlichen zu befehlen, sich den Staatsgesetzen zu beugen. Diesen Weg zu befolgen, kann die Staatsregierung sich nicht entschließen; sie würde dadurch dem Artikel 15 unserer Verfassungsurkunde entgegentreten. Als zweiter Weg wurde vorgeschlagen, den Zustand fortdauern zu lassen, es dem Belieben der Geistlichen anheimzugeben, sich mit ihrem Gewissen abzufinden. Allein auch dieser Weg empfiehlt sich nicht; es ist dies ein Zustand der Anarchie. Der dritte Weg, der empfohlen worden ist, war der, abzuwarten, bis es gelungen sein würde, durch gegenseitige Annäherung des Staats und der Kirche die Einigung wieder herbeizuführen, ein Weg, der von der Kirche bereits eingeschlagen ist. Nach den Ansichten des Oberkirchenraths, der die Ehescheidung nicht auf die zwei sogenannten schriftmäßigen Gründe zurückführen will, würde ein Zusammentreffen des Staats und Kirche ein rein zufälliges sein. Es bleibt also kein anderer Ausweg, wenn beide Gebiete gedeihen sollen, als eine Unterscheidung — eine Trennung möchte ich es nicht nennen, denn diese ist unmöglich — von Staat und Kirche als der Abschluß der Ehegesetzgebung, namentlich der Einführung der bürgerlichen Ehe. Dieselbe ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf, freilich in Verbindung mit der Reform des Scheidungsrechts, empfohlen, und darauf legt die Regierung großes Gewicht. Die Staatsregierung schlägt vor, das Interesse an der glücklichen Entwickelung der evangelischen Kirche, namentlich durch Ausführung des Art. 15 der Verfassungsurkunde, durch Schaffung der Organe, welche die Kirche bisher entbehrt hat und welche ihr unentbehrlich sind, um ihre volle Selbstverwaltung zu erhalten, durch Eintritt der neuen Elemente in ihren Organen zu wahren. (Bravo rechts.) Es ist aber noch dem Bedürfniß jener kleinen Religionsgesellschaften, welche noch keine Organe aufweisen können, dem Bedürfniß der Dissidenten Rechnung zu tragen. Diesen war schon seit dem Jahre 1847 nur unter der Bedingung ihres formellen Austritts aus der Landeskirche die bürgerliche Trauung gestattet. Viele haben Bedenken getragen, diesen Austritt zu erklären. Für die Zukunft ist aber die einfache Weise vorgeschlagen, daß die bürgerliche Ehe auch ohne Austritt aus der Landeskirche denjenigen gestattet wird, die sich in ihrem Gewissen dadurch beschwert fühlen. Es handelt sich nur noch um die Art der bürgerlichen Ehe. Die Regierung glaubt weder den Weg der Napoleonischen Gesetzgebung, noch den der obligatorisch-bürgerlichen Eheschließung, noch endlich den der sogenannten Noth-Ehe betreten zu dürfen; in letzterer Beziehung, weil im Fall der Trauungs-Verweigerung der Konflikt zwischen Staat und Kirche in jedem einzelnen Falle von neuem konstatirt wird (Ruf rechts: Sehr richtig!) und weil diesem Verhältniß ein Makel aufgedrückt würde, den der Staat nicht gelten lassen kann. In Bezug auf die Dissidenten schien es angemessener, es dem Einzelnen frei zu überlassen, ob er die Trauung nachsuchen wolle oder nicht. Hierdurch hat die Regierung dem Art. 12 der Verfassung volles Recht widerfahren lassen.

Die Regierung hat sich also für die fakultative bürgerliche Ehe entschlossen und ist darin dem freien England gefolgt. Die Regierung hat geglaubt, bei der Einführung einer ganz neuen Institution ihre Gedanken voll und klar aussprechen zu müssen, und hat deshalb im §. 1 des Gesetzes ausdrücklich die priesterliche Trauung als Form einer bürgerlich-gültigen Ehe anerkannt, und hat dadurch den Werth aussprechen wollen, der auf diese Form auch noch ferner gelegt wird, und wodurch sie dem Artikel 14 der Verfassungsurkunde Rechnung zu tragen glaubt. Sie hat aber dann im §. 2 die bürgerliche Eheschließung als gleichberechtigt hingestellt und es dem Gewissen des Einzelnen überlassen, die priesterliche Trauung ebenfalls nachzusuchen. Die Staatsregierung glaubt in dieser Weise dem Konflikt vorzubeugen. Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, in welcher Form die Erklärung vor dem Richter erfolgen soll, nicht in Form eines Kontraktes, sondern in Form eines Gelübdes der Treue. In diesem Sinne legen wir Ihnen den Gesetzentwurf vor und empfehlen Ihnen denselben zu eingehenden Prüfung und Annahme (Bravo rechts).

Auf den Vorschlag des Präsidenten beschließt das Haus, eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern zur Prüfung des Gesetzentwurfes zu wählen. Die Wahl durch die Abtheilungen soll am Sonnabend vor der Plenarsitzung erfolgen.

Der Präsident bringt zur Kenntniß des Hauses, welches er um Ruhe bittet, folgende Anträge der Abgeordneten v. Vincke (Hagen), Grabow, Rönne (Westhavelland) und vieler Anderer: „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß die K. Staatsregierung das in dem Reskripte des K. Konsistorii zu Königsberg an mehrere evangelische Pfarrer des Wahlkreises Mohrungen vom 21. v. M. bethätigte auffallende Verfahren angemessen rügen werde." — Motive: Das abschriftlich anliegende Reskript des K. Konsistorii zu Königsberg überschreitet dessen Befugnisse und erscheint geeignet, die konfessionelle Parität zu verletzen und die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, bei deren Aufrechthaltung das Haus der Abgeordneten vorzugsweise betheiligt ist. Bei den kundgegebenen Absichten der Staatsregierung darf das Vertrauen gehegt werden, daß es nur der Darlegung des Inhalts jenes Schriftstückes bedürfen wird, um die geeigneten Maßregeln zu veranlassen.

Kultusminister v. Bethmann-Hollweg: Er habe sofort wegen des Sachverhalts Information eingefordert und behalte seine Entscheidung bis dahin vor; indeß stehe er schon jetzt nicht an, die Richtigkeit der behaupteten Thatsache vorausgesetzt, den betreffenden Erlaß als unangemessen zu bezeichnen (Bravo!). — Abg. v. Vincke (Hagen) zieht in Folge dieser Erklärung seinen Antrag, der nun seinen Zweck erfüllt habe, zurück.

(Schluß folgt.)

Breslau, 16. Februar. Am vorigen Freitag starb in Hamburg die Gattin des Schauspielers Hrn. von Strantz an der Schwindsucht. Die Hingeschiedene war früher unter dem Namen Emma Neméth als Tänzerin bekannt.

Oesterreich.

Aus **Wien** schreibt man der „H. B.-H.", Oesterreich habe seine Theilnahme an der Pariser Konferenz von der durch England und Preußen garantirten Bedingung abhängig gemacht, daß die italienische Frage auf derselben in keiner Weise berührt werde.

Schweiz.

Bern, 15. Februar. Obgleich das Resultat der Großrathswahlen in Tessin heute noch nicht ganz vollständig bekannt ist, so kann doch der Sieg der Liberalen als ziemlich sicher angenommen werden. Der Kanton ist in 38 Wahlkreise getheilt; jeder wählt 3 Abgeordnete, so daß der Große Rath aus 114 Mitgliedern besteht. Gestern Abend waren 57 Wahlen bekannt, denen 46 den Liberalen, 11 den Konservativen zufallen. Die Aufregung der Bevölkerung war sehr groß. An mehreren Orten erschienen die Ultramontanen mit dem Kruzifix an der Spitze. Die Ruhe ist in einigen Bezirken auf eine sehr bedauerliche Weise gestört worden. In Lugono kam es zu einem offenen Kampf; ein Bürger blieb todt auf dem Platze, viele, darunter der liberale Oberst Stoppani, sind schwer verwundet. In Faido, Giornico und den transalpinen Kreisen Tesserete und Sessa haben Doppelwahlen stattgefunden in der Art, daß die beiden Parteien sich zu gesonderten Wahlversammlungen konstituirt hatten, so daß die betreffenden Wahlen kaum gültig sind. Der frühere Großraths-Präsident Battaglini, gegen welchen vorige Woche ein nächtliches Attentat verübt wurde, ist an mehreeen Orten gewählt. Eine große Demonstration mit Fackelzug wird ihm zu Ehren vorbereitet. (Pr. Z.)

Großbritannien und Irland.

London, 15. Februar. Die Times sprechen in ihrem neuesten (bereits telegraphisch erwähnten) Artikel über die italienische Frage die Ansicht aus, daß der Kaiser Napoleon sich bis zum Beginn des April gedulden und keinen Winterfeldzug unternehmen, in den ersten Tagen des Frühlings aber, wenn Oesterreich sich bis dahin nicht nachgiebig gezeigt haben werde, zu den Waffen greifen werde. Die Times geben daher Oesterreich den Rath, sofort einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem es seine Truppen aus Mittel-Italien zurückziehen werde, und die guten Dienste Preußens und Englands für eine Unterhandlung auf dieser Basis in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise werde Oesterreich die Sympathieen Europas gewinnen und sich für den Fall eines ausbrechenden Krieges vielleicht die thätige Mitwirkung der übrigen Mächte sichern.

Amerika.

— Die „Hamb. Börsen-Halle" enthält folgende telegraphische Depesche aus London vom 15. Februar Morgens. „Nach hier eingetroffenen Privat-Nachrichten aus Hayti mit dem „La Plata" ist die Republik allenthalben ohne weiteres Blutvergießen angenommen und Geffrard Präsident geworden. Soulouque und Delva sind nach Jamaica gegangen. Alles macht sich befriedigend.

Börsen-Berichte.

Stettin, 18. Februar. Witterung: regnigt. Temperatur + 4°. Wind W.

Auf heutigem Landmarkt bestand die Zufuhr aus: — Wspl. Weizen, 2 Wspl. Roggen, — Wspl. Gerste, 3 Wspl. Hafer, — Wspl. Erbsen, — Rübsen. Bezahlt wurde für: Weizen 54—60 Rt., Roggen 45—49 Rt., Gerste 32—34 Rt., Erbsen — — Rt. pr. 25 Schffl., Hafer 30—32 Rt. pr. 26 Schffl. Rübsen — Rt.

An der Börse:

Weizen etwas fester, loco gelber neuer pr. 85pfd. 58 Rt. bez., pr. Frühjahr 83.85pfd. gelber $61\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ Rt. bez., 82.85pfd. $60\frac{2}{3}$ Rt. bez., Juni-Juli 83.85pfd. $62\frac{3}{4}$ Rt. bez.

Roggen wenig verändert, loco 1 Ladung schwed. $42\frac{1}{8}$ Rt. bez., pr. Frühj. $43\frac{1}{3}$ Rt. bez., Mai-Juni 44 Rt. Br., Juni-Juli $44\frac{1}{3}$ Rt. bez., Juli-August 45 Rt. Br., $44\frac{3}{4}$ Gd.

Gerste und Hafer ohne Handel.

Rüböl behauptet, loco $14\frac{11}{12}$ Rt. bez., 15 Br, pr. Februar $14\frac{5}{6}$ Rt. Br., $14\frac{9}{24}$ bez., pr. April-Mai $14\frac{2}{3}$ Rt. bez. u. Br., $14\frac{7}{12}$ Gd., pr. Sept.-Oktober $13\frac{5}{6}$ Rt. bez.

Rappkuchen loco $1\frac{5}{6}$ Rt. bei Partien bez.

Leinöl loco incl. Faß $12\frac{1}{3}$ Rt. Br.

Spiritus unverändert, loco ohne Faß $19\frac{1}{4}$ % bez., mit Faß 19 % bez., pr. Febr.-März 19 % Gd., pr. Frühjahr $18\frac{1}{2}$ % Br., $18\frac{5}{8}$ Gd., pr. Mai-Juni $18\frac{1}{4}$ % Br., $18\frac{3}{8}$ Gd., pr. Juni-Juli $17\frac{3}{4}$ % Br., 18 Gd., pr. Juli-August $17\frac{3}{4}$ % Br.

Die telegraphischen Depeschen melden:

Berlin, 18. Februar, Mittags 2 Uhr. Staatsschuldscheine $84\frac{3}{4}$ bez. Prämien-Anleihe $3\frac{1}{2}$ pCt. $116\frac{5}{8}$ bez. Berlin-Stettiner 105 Br. Stargard-Posener 85 Br. Köln-Mindener 135 bez. Diskonto-Kommandit-Antheile $98\frac{1}{2}$ Br. Französ.-Oesterr. St.-E.-A. 144 Br. Wien 2 Mt. 95 Br.

Roggen pr. Februar-März $45\frac{1}{2}$, $\frac{5}{8}$ bez., pr. Frühjahr $45\frac{3}{8}$, $\frac{1}{4}$ bez., pr. Mai-Juni $45\frac{5}{8}$ bez., $\frac{1}{2}$ Gd.

Rüböl loco $15\frac{5}{12}$ bez., pr. Februar $15\frac{1}{4}$ Br., $\frac{5}{24}$ bez., pr. Februar-März 15 Gd., pr. April-Mai $14\frac{5}{6}$ bez., $\frac{3}{4}$ Br.

Spiritus loco $19\frac{5}{6}$ bez., pr. Febr.-März $19\frac{5}{6}$, $\frac{7}{8}$ bez., pr. April-Mai 20, $20\frac{1}{4}$ bez., pr. Mai-Juni $20\frac{5}{8}$, $\frac{1}{2}$ bez.

Stettin, den 18. Februar 1859.

		geford.	bezahlt	Geld
Berlin	kurz	100	—	—
"	2 Mt.	$99\frac{1}{3}$	—	—
Hamburg	kurz	—	—	152
"	2 Mt.	$151\frac{1}{2}$	—	—
Amsterdam	kurz	—	—	$142\frac{3}{4}$
"	2 Mt.	—	—	$142\frac{1}{8}$
London	kurz	—	—	6 $22\frac{1}{2}$
"	3 Mt.	—	—	6 21
Paris	kurz	—	—	$80\frac{1}{6}$
"	3 Mt.	—	—	$79\frac{7}{12}$
Bordeaux	kurz	—	—	—
"	3 Mt.	—	—	—
Bremen	kurz	—	—	$109\frac{1}{4}$
"	3 Mt.	—	—	—
St. Petersburg	3 Wch.	—	—	—
Wien	kurz	$95\frac{1}{2}$	—	$95\frac{1}{2}$
Freiwillige Staats-Anleihe	$4\frac{1}{2}$ %	—	—	—
Staats-Anleihe	$4\frac{1}{2}$ %	—	—	—
" "	4 %	—	—	—
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$ %	—	—	—
Preuß. Prämien-Anleihe	$3\frac{1}{2}$ %	—	—	—
Pommersche Pfandbriefe	4 %	—	—	—
" Rentenbriefe	4 %	—	—	—
Ritt. Pomm. Bankaktien à 500 Rt. incl. Div. v. 1. Januar 1858		—	—	—
Berlin-Stett. Eisenbahn-Aktien	4 %	—	—	—
" Prioritäts-	$4\frac{1}{2}$ %	—	—	—
" "	4 %	—	—	—
Stargard-Posener Eisenbahn-Akt.	$3\frac{1}{2}$ %	—	—	—
" Prioritäts-	4 %	—	—	—
" "	$4\frac{1}{2}$ %	—	—	—
Stett. Stadt-Obligationen	$4\frac{1}{2}$ %	99	—	—
Stett. Strom-Versicherungs-Aktien		130	—	—
Preuß. National-Versicher.-Aktien	4 %	98	—	—
Preuß. See-Assec.-Comp.-Aktien		640	—	—
Pomerania		—	—	105
Union		98	—	—
Stett. Börsenhaus-Obligationen		—	—	101
Stett. Schauspielhaus-Obligationen	5 %	—	—	100
Stett. Speicher-Aktien		100	—	—
Speicher-Vereins-Aktien		120	—	—
Pomm. Prov.-Zucker-Siederei-Aktien		2500	—	—
Neue Stett. Zucker-Siederei-Aktien		850	—	—
Mescheriner-Zucker-Fabrik-Anth.		100	—	—
Bredower do.		—	—	—
Walzmühl-Aktien		—	—	—
Stett. Portland-Cement-Fabrik		112	—	—
Pomm. Chaussee-Bau-Obligationen	5 %	—	—	100
Stett. Dampf-Schleppschifff.-Ges.-Akt.		800	—	—
Stett. Dampfschiffs-Vereins-Aktien		280	—	—
Neue Dampfer-Compagnie		77	—	—
Germania		$98\frac{1}{2}$	—	—
Stett. Masch.-Bau-Akt.-Ges. Vulcan		—	—	65
Stett. Dampfmühlen-Gesellschaft	4 %	80	—	—
Pommerensdorfer Chemische Fabrik		102	—	—
Chemische Fabrikantheile		900	—	—
Usedom-Wolliner Kreis-Obligat.	5 %	100	—	—
Greifenhagener do.	5 %	—	—	—

Verantwortlicher Redakteur H. Schönert in Stettin.
Druck und Verlag von A. H. G. Effenbart in Stettin.